

Bericht des Finanzausschusses

zum Antrag der Abgeordneten Buchinger, Ludwig, Mauß, Reiter, Stangler, Schlegl, Schoiber, Platzner, Cipin, Rigl, Rabl, Janzsa, Fichtinger und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich, LGBl.Nr.36/1955, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.312/1966, Ltg.-451.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. Mai 1969 den oben bezeichneten Antrag einer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen. Zum Gegenstand der Beratungen wurden von den Herren Abgeordneten Grünzweig und Buchinger Abänderungsanträge gestellt. Der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Grünzweig lautete:

"1.) Nach der Ziffer 1 ist eine Ziffer 1 a einzufügen, die lautet:

"1 a. Im § 3 Abs.1 lit.d hat es statt "Wohnbaudarlehen"
"Darlehen" zu lauten."

2.) In der Ziffer 2 hat der § 4 Abs.3 lit.c zu lauten:

"c) Gemeinden für alle im Abs.2 genannten Förderungs-
maßnahmen."

3.) In der Ziffer 2 hat § 4 Abs.5 zu lauten:

"(5) Als Wohnung im Sinne des Abs.2 lit.a und b gilt
eine baulich in sich abgeschlossene, einfach ausge-

stattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht und deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m² oder 150 m² bei Familien mit mehr als vier Kindern beträgt."

4.) In der Ziffer 3 hat im § 5 Abs.5, letzter Satz, das Wort "jedenfalls" zu entfallen.

5.) Die Ziffer 4 hat zu lauten:

Der § 6 wird abgeändert wie folgt:

"(1) Die Fondshilfe gewährt die Landesregierung als Verwalterin und Vertreterin des Fonds. Hiebei sollen Fondshilfewerber gemäß § 4 Abs.3 lit.b, die ihren Sitz in Niederösterreich haben, gegenüber anderen Fondshilfewerbern dieser Art zunächst berücksichtigt werden.

(2) Die Fondshilfe für Förderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs.2 lit.b und c darf 25 v.H. der jährlich zur Verfügung stehenden Fondsmittel nicht überschreiten.

(3) Zur Begutachtung der Anträge auf Gewährung einer Fondshilfe und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, ist von der Landesregierung ein Wohnbauförderungsbeirat zu bestellen.

(4) Der Wohnbauförderungsbeirat hat seiner Zusammensetzung und Mitgliederzahl nach der Zusammensetzung und Mitgliederzahl der Landesregierung zu entsprechen; die Mitglieder sind von den in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien zu entsenden.

(5) Die Mitgliedschaft zum Wohnbauförderungsbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt."

Die Z.1 und 5 wurden angenommen.

Hinsichtlich der Z.2 wurde ein Minderheitsbericht (§ 35 Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich) angekündigt.

Die Z.3 und 4 wurden vom Antragsteller zurückgezogen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Buchinger lautete:

"1. Die Z.1 hat zu lauten:

"§ 1 Abs.1 hat zu lauten:

(1) Das Bundesland Niederösterreich errichtet zur Förderung der Schaffung, Vergrößerung und Umgestaltung von Wohnungen und der Instandsetzung erhaltungswürdiger Wohnhäuser einen Fonds. Der Fonds führt den Namen "Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich"."

2. In der Z.2 haben in § 4 Abs.2 lit.b und Abs.5 zu lauten:

"(2)

b) für die Vergrößerung von Wohnungen oder deren zeitgemäße Umgestaltung (durch Einleitung von elektrischem Strom oder Gas, Verlegung von sanitären Anlagen in das Innere der Wohnungen, Einrichtung von Badezimmern, Einbau von Etagen- oder Zentralheizungen u.dgl.) in erhaltungswürdigen Häusern, für die die Benützungsbewilligung vor dem 1.Jänner 1958 erteilt worden ist.
Die Zusammenlegung von Wohnungen gilt als Vergrößerung.

Die Nutzfläche der vergrößerten oder umgestalteten Wohnung darf das Ausmaß gemäß Abs.5 nicht übersteigen;"

"(5) Als Wohnung im Sinne des Abs.2 lit.a gilt eine baulich in sich abgeschlossene, einfach ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und Badegelegenheit (Baderaum oder Badnische) besteht und deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m² oder 150 m² bei Familien mit mehr als vier Kindern beträgt."

3. In der Z.3 hat § 5 Abs.7 zu lauten:

"(7) Im Falle des § 4 Abs.2 lit.b erhalten Fondshilfswerber als Darlehen

a) S 400,-- für jeden m² Wohnnutzfläche der umgestalteten Wohnung und

b) S 500,-- für jeden m² Wohnnutzfläche der vergrößerten Wohnung,

jedoch nicht mehr als 50 v.H. der tatsächlichen Kosten."

4. Der Motivenbericht ist wie folgt zu ändern:

a) Auf Seite 2 ist in der 1.Zeile nach den Worten "einer Förderung zuzuführen." einzufügen:

"Gleiches gilt auch für die Vergrößerung von Wohnungen, um sie vor allem familiengerecht gestalten zu können."

b) Auf Seite 2 hat es in der 4.Zeile statt "Da die Modernisierung von Wohnungen" zu lauten: "Da die Vergrößerung und Umgestaltung von Wohnungen".

- c) Auf Seite 2 hat es im Abs.2 statt "Dadurch mußten
..... erweitert werden." zu lauten: "Dadurch
mußten aber die Aufgaben des Fonds auf die Vergröße-
rung und Umgestaltung von Wohnungen und die Instand-
setzung erhaltungswürdiger Wohnhäuser erweitert wer-
den."
- d) Auf Seite 2 hat die Erläuterung zu Z.1 zu lauten:
"Die Änderung ergibt sich, wie bereits ausgeführt,
durch die Erweiterung der Förderungsaktion auf die
Vergrößerung und Umgestaltung von Wohnungen und die
Instandsetzung erhaltungswürdiger Wohnhäuser."
- e) Auf Seite 3 haben im Abs.2 die ersten zwei Sätze zu
lauten:
"Der Schaffung neuen Wohnraumes ist nun die Vergröße-
rung und Umgestaltung von Wohnungen und die Instand-
setzung erhaltungswürdiger Wohnhäuser hinzugefügt.
Voraussetzung ist jedoch, daß bei Vergrößerung und
Umgestaltung die neue Wohnung 130 m² oder 150 m² Nutz-
fläche nicht übersteigt."
- f) Auf Seite 4 hat es in der 6.Zeile statt "Bei Zusam-
menlegung und Modernisierung von Wohnungen" zu lauten:
"Bei Vergrößerung und Umgestaltung von Wohnungen".
- g) Auf Seite 4 hat es in der vorletzten Zeile statt
"Modernisierung von Wohnungen" zu lauten: "Vergröße-
rung und Umgestaltung von Wohnungen".
- h) Auf Seite 5 hat der erste Satz zu entfallen.

i) Auf Seite 6 hat es statt der ersten fünf Zeilen zu lauten:

"für die Vergrößerung und Umgestaltung von Wohnungen und für Instandsetzungsarbeiten an erhaltungswürdigen Wohnhäusern andere Bedingungen hinsichtlich Darlehenshöhe und Verzinsung gelten. So ist bei der Vergrößerung und Umgestaltung von Wohnungen die Wohnungsgröße Maßstab für den

Dieser Abänderungsantrag wurde mit den Änderungen angenommen, daß

1. in der Z.2 der letzte Satz des § 4 Abs.2 lit.b zu lauten hat:

"Die vergrößerte oder umgestaltete Wohnung hat den Bestimmungen des Abs.5 zu entsprechen;" und

2. in der Z.3 im § 5 Abs.7 lit.a das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt wird.

Die vom Ausschuß vorgenommenen Abänderungen sind in dem nun dem Landtag vorliegenden Geschäftsstück enthalten.